

**Artenschutzprüfung (Stufe I)**  
**Änderung Flächennutzungsplan und**  
**Bebauungsplan BP 117 "Am Gut Loherhof II"**  
**in Geilenkirchen-Hünshoven**



**Michael Straube**

**Wegberg**

**Dezember 2019**

**Auftraggeber:**

Entwicklungsgesellschaft Stadt Geilenkirchen GmbH  
Markt 9  
52511 Geilenkirchen

**Auftragnehmer:**

Dipl.-Biol. Michael Straube  
Eichenstr. 32  
41844 Wegberg  
Tel. 02434-9930275  
Mobil 0177-8892450  
straube@michael-straube.de



Wegberg im Dezember 2019

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>ANLASS</b>	<b>4</b>
<b>UNTERSUCHUNGSGEBIET</b>	<b>4</b>
<b>ERGEBNISSE UND BEWERTUNG</b>	<b>7</b>
<b>ARTENSCHUTZPRÜFUNG</b>	<b>8</b>
<b>POTENTIELL VORKOMMENDE PLANUNGSRELEVANTE ARTEN</b>	<b>11</b>
<b>POTENTIELLE WIRKFAKTOREN</b>	<b>13</b>
<b>ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZPRÜFUNG</b>	<b>14</b>
<b>Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)</b>	<b>14</b>
Vorprüfung des Artenspektrums	14
Vorprüfung der Wirkfaktoren	14
Stufe I: Ergebnis	15
<b>NOTWENDIGE MAßNAHMEN</b>	<b>16</b>
<b>QUELLEN</b>	<b>18</b>
<b>ANHANG</b>	<b>19</b>
<b>Anh. 1: Fotodokumentation</b>	<b>19</b>
<b>Anh. 2: Planungsrelevante Arten</b>	<b>21</b>

## Anlass

Die Stadt Geilenkirchen möchte in Hünshoven angrenzend an alte Bebauung und ein neues Baugebiet mit dem Bebauungsplan (BP) Nr. 117 "Am Gut Loherhof II" eine Fläche für Wohnbebauung und soziale Einrichtungen entwickeln. Dazu muss auch der Flächennutzungsplan geändert werden. Das Gebiet wird derzeit rein ackerbaulich genutzt. Da Ackerflächen im Kreis Heinsberg mehreren Vogelarten, darunter auch planungsrelevanten Arten, als Niststätte dienen, ist eine Artenschutzprüfung notwendig.

Alle in Europa heimischen Vogelarten sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt, einige unterliegen dem darüber hinaus gehenden strengen Schutz (BNATSCHG 2010). Viele Vogelarten gelten als gefährdet (LANUV 2011). Laufende Bruten aller Vogelarten sind nach europäischem Recht (EU-Vogelschutzrichtlinie) und deutschem Recht (Bundesnaturschutzgesetz) geschützt.

Es muss ausgeschlossen werden, dass bei den Arbeiten zur Umsetzung des BP Vögel oder Tiere anderer planungsrelevanter Tierarten getötet, geschädigt oder ihre Lebensstätten vernichtet werden.

Der vorliegende Bericht gibt die Ergebnisse einer einmaligen Begehung des Gebietes wieder und stellt notwendige Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vor.

## Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet (UG) grenzt im Südosten an das Zentrum von Geilenkirchen (Abb. 1-3). Es umfasst die Fläche des BP (ca. 2 ha). Im Nordwesten grenzen Altbebauung und ältere Neubaugebiete an, im Norden liegt ein Neubaugebiet, in dem derzeit die ersten Gebäude fertiggestellt werden. Im Süden und Osten grenzen stark befahrene Straßen an.

Das UG ist nicht Teil eines Schutzgebietes. Die östlichen angrenzenden Flächen um Gut Loherhof sind Teil des Biotopverbundsystems mit besonderer Bedeutung.

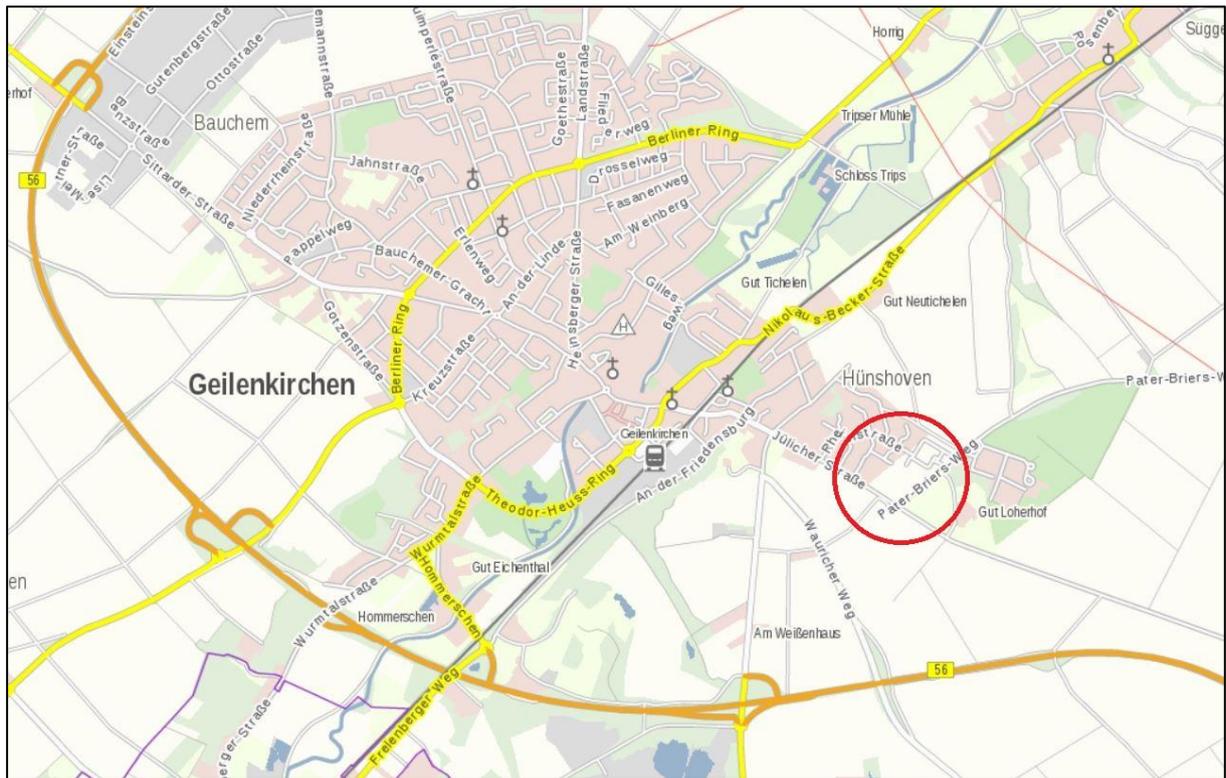


Abb. 1: Grobe Lage des Untersuchungsgebietes im Südosten des Zentrums von Geilenkirchen

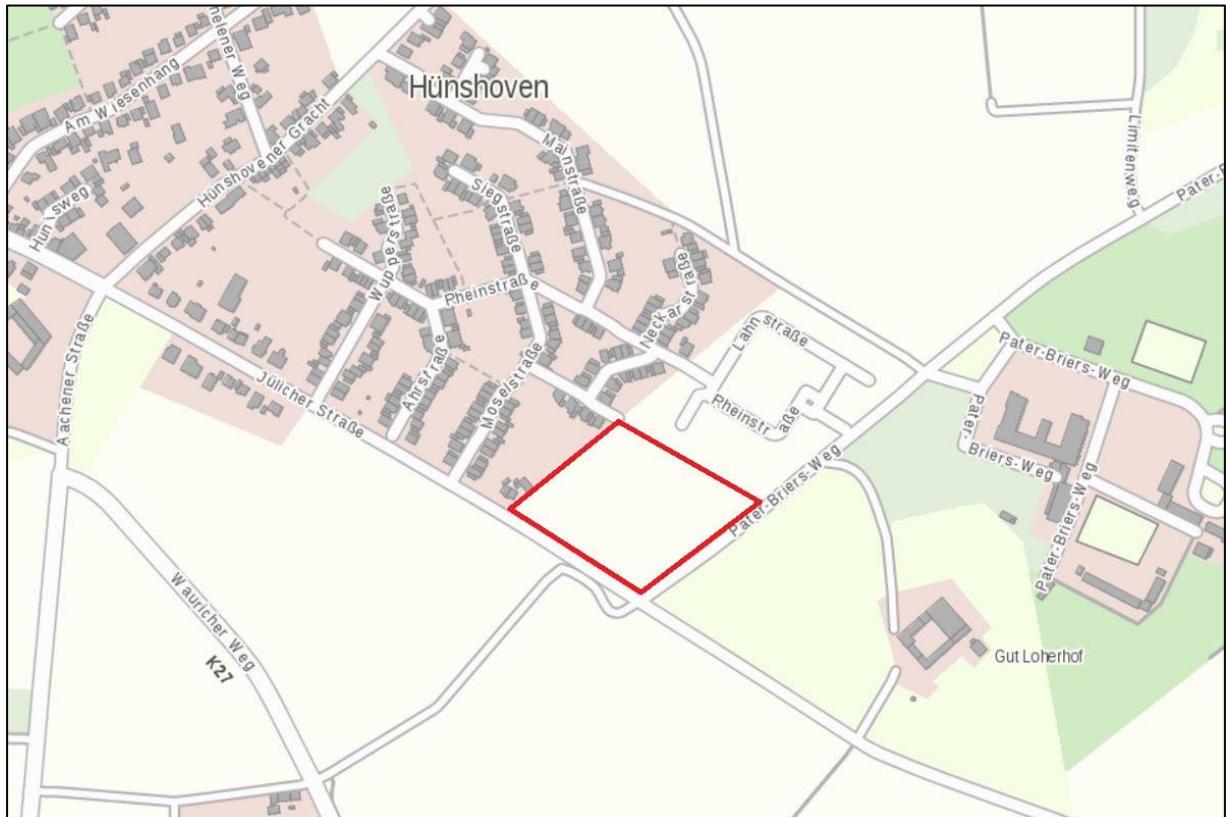


Abb. 2: Lage des Untersuchungsgebietes am Rand von Hünshoven



Abb. 3: Das Untersuchungsgebiet und die Umgebung im Luftbild

## Ergebnisse und Bewertung

Das Plangebiet wurde am Nachmittag des 12.12.19 einmalig kurz begangen. Es handelt sich um ein einzelnes, rein ackerbaulich genutztes Grundstück (ein Flurstück). 2019 wurde dort Mais angebaut. Im Norden werden derzeit Wohngebäude mit kleinen Gärten errichtet. Im Westen liegen zunächst alte Wohnhäuser mit großen (langen) Gärten, im Nordwesten ein älteres Wohngebiet mit kleinen Ziergärten und einem kleinen, mit Sträuchern und kleinen Bäumen bewachsenem Grünzug, vermutlich eine Ausgleichsmaßnahme. Entlang der im Süden und Osten angrenzenden Straßen stehen Baumreihen, mit teilweise starken bis sehr starken Stämmen (u.a. Linden und Eichen).

Neben den nicht planungsrelevante Arten Rotkehlchen, Ringeltaube und Rabenkrähe wurde mit dem Turmfalke eine planungsrelevante Art erfasst. Der Falke rüttelte über den noch nicht bzw. kaum hergerichteten Flächen neben den in der Fertigstellung befindlichen angrenzenden Wohngebäuden. Eine Brut wäre in den nahe gelegenen Gebäudekomplexen von Gut Loherhof und ehemaligem Internat Loherhof sowie in den Bäumen um die Hofanlagen möglich und in den Baumreihen entlang der beiden Straßen möglich.

Die Ackerfläche selbst ist aufgrund der intensiven Nutzung, der starken Störungen durch angrenzende Straßen, der intensiven Bautätigkeit im Norden und der sicherlich stattfindenden Störungen durch Haustiere, insbesondere Katzen, als Nistplatz planungsrelevanter Feldvogelarten wie Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn und Wachtel nicht geeignet. Wie der Turmfalke zeigt, kann es auch planungsrelevanten Arten als Teil ihres Lebensraumes und Nahrungshabitat dienen, ist aber im Vergleich zu angrenzenden größeren Ackerflächen und hochwertigeren Lebensräumen wie dem Grünland im Osten, weiter entfernten Wäldern und dem nahe gelegenen Wurmatal von untergeordneter Bedeutung und sicherlich für keine planungsrelevante Tierart essentiell. Dies gilt neben Vögel auch für alle anderen Tiergruppen wie Fledermäuse, Amphibien, Reptilien und Insekten.

## Artenschutzprüfung

Die Notwendigkeit der Artenschutzprüfung ergibt sich aus europa- und bundesrechtlichen Regelungen (FFH-Richtlinie von 1992, BfN 1998, BNatSchG 2010). Danach gelten für die europäisch geschützten Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten Zugriffsverbote, u.a. für das Fangen und Töten von Tieren, die Störung dieser Arten sowie die Beschädigung oder Zerstörung von Quartieren, die im Zusammenhang mit Fortpflanzung, Wanderung und Überwinterung stehen (vgl. § 44 (1) BNatSchG). Die Umsetzung des Artenschutzes wird in Nordrhein-Westfalen in der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz (MUNLV 2016) geregelt. Eine Ergänzung für die baurechtliche Zulassung von Vorhaben stellt die Handlungsempfehlung von MWEBW und MKULNV (MKULNV 2010) dar.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten **Zugriffsverboten**. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ist es verboten :

- Verbot Nr. 1: wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 3),
- Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (vgl. Anlage 1, Nr. 4),
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 5),
- Verbot Nr. 4: wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 6).

Quelle: MUNLV (2016)

Der Prüfumfang der Artenschutzprüfung beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt. Voraussetzung für die Freistellung von den Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ist, dass zuvor die Eingriffsregelung ordnungsgemäß abgearbeitet und das Potential der gebotenen Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minderung ausgeschöpft wurde. Anderenfalls werden die Freistellungen nicht aktiviert und es drohen Verstöße gegen das Artenschutzrecht (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011 - 9A 12.10). Die Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minderung sind im Umweltbericht/Landschaftspflegerischen Fachbeitrag darzustellen.

Aus der Vielzahl der möglichen europäisch geschützten Arten hat das LANUV NRW für Nordrhein-Westfalen eine Auswahl der wichtigen Arten erstellt. Diese planungsrelevanten Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu

bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien (KIEL 2005). Eine aktuelle Liste der planungsrelevanten Arten wird vom LANUV im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht (LANUV 2012).

Die Prüfung der Artenschutzbelange setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme voraus, wobei der Umfang von dem zu erwartenden Arteninventar und den Eingriffen abhängt. Der Antragsteller ist jedoch nicht verpflichtet, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen.

Die Daten können zum einen aus vorhandenen Erkenntnissen wie den LANUV-Datenbanken FIS und @LINFOS und der Fachliteratur stammen. Zum anderen können sie durch Bestandserhebungen vor Ort gesammelt werden. Es kann auch ausreichen, Experten zu befragen. Die Arbeit mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen ist ebenfalls zulässig. Bei Erkenntnislücken und Unsicherheiten können „worst-case-Betrachtungen“ angestellt werden.

Gegebenenfalls lässt sich das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbote durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Neben den herkömmlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kommen dafür vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in Frage, die die kontinuierliche Funktion eines Lebensraums oder Quartiers sicherstellen (europäisch: „CEF-Maßnahmen“, continuous ecological functionality-measures). Diese Maßnahmen werden im Vorhinein festgelegt. Sie müssen artspezifisch sein, auf geeigneten Standorten stattfinden und für den Zeitraum des Eingriffs die ununterbrochene Sicherung der ökologischen Funktion einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte gewährleisten. Außerdem müssen sie im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff stehen.

Die Artenschutzprüfung lässt sich in drei Stufen unterteilen:

#### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

#### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei wel-

chen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist ggf. ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

### Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Im vorliegenden Fall wurde zunächst die Prüfung der Stufe I durchgeführt. Da allein aus den Angaben in den Datenbanken des Landes NRW, des Auftraggebers, des Kreises Heinsberg und der Naturschutzverbände keine ausreichenden Rückschlüsse auf die (potentielle) Eignung der Gebäude als Lebensstätten planungsrelevanter Arten möglich sind, fand im Rahmen der ASP I eine einmalige Begehung der Fläche des BP statt.

## Potentiell vorkommende planungsrelevante Arten

Zur Einschätzung, ob und welche planungsrelevanten Arten potentiell im Untersuchungsraum vorkommen können, wurden folgende Quellen herangezogen:

- Das Fachinformationssystem geschützte Arten in NRW (FIS) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz LANUV NRW ([www.lanuv.nrw.de](http://www.lanuv.nrw.de)) für den Messtischblatt-Quadranten 5002-2 (Geilenkirchen-Nordost) und die betroffenen Lebensraumtypen mit Stand vom 12.12.19 (vgl. Anh. 2).
- Das Fachinformationssystem @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz LANUV NRW ([www.lanuv.nrw.de](http://www.lanuv.nrw.de)) für den Bereich des BP und etwa 500 m darum mit Stand vom 13.12.19.
- Datenbank Observation ([nrw.observation.org](http://nrw.observation.org))<sup>1</sup>
- NABU Kreisverband Heinsberg (mündl. Mitt. zu Vögeln und Fledermäusen)
- Kreis Heinsberg (mündl. Mitt.)
- eine Begehung des Gebietes (s.o.)

Hinweise zu Vorkommen planungsrelevanter Arten innerhalb des UG lieferte keine Quelle. Im @LINFOS und vom NABU Heinsberg sind Vorkommen von Fledermäusen in gut 500 m Umkreis bekannt (Wimperfledermaus und Braunes Langohr), in gut 1.000 m Entfernung auch weitere Arten in Innenstadt und an der Wurm (Zwerg- und Wasserfledermaus, Abendsegler). Der Kreis wies auf Vorkommen der Feldlerche im Bereich der Golfplatzweiterung nördlich des bereits erschlossenen Baugebietes hin.

Im FIS führt das LANUV im o.g. MTB-Quadranten unter den Säugetieren nur den Abendsegler auf. Weitere Fledermausarten, die auch im Gebiet jagen dürften, sind v.a. die o.g. Arten Zwergfledermaus und Braunes Langohr, daneben die Breitflügelfledermaus und der zunehmende Kleinabendsegler. Für Fledermäuse stellt das UG aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung kein bedeutendes Jagdhabitat dar, Lebensstätten für Fledermäuse fehlen auf Ackerflächen naturgemäß.

Der früher auch im Kreis Heinsberg weit verbreitete Feldhamster ist seit Jahrzehnten in Geilenkirchen verschollen, ein Vorkommen abseits aktueller bekannter Vorkommen bei Waldfeucht und Selfkant sehr unwahrscheinlich.

---

<sup>1</sup> Die Datenbank Observation wird von einer niederländischen Stiftung betrieben und kooperiert mit mehreren faunistischen Arbeitskreisen in NRW (u.a. LFA Fledermausschutz). Da Daten leicht einzufügen sind (inkl. Kontrolle auf Plausibilität) und - soweit nicht gesperrt - frei abzufragen sind, entwickelt sich der Datenbestand zu einer aktuelleren und vollständigeren Quelle als die Landesdatenbanken FIS und @LINFOS des LANUV NRW.

Weiter führt das FIS im o.g. MTB in den relevanten Lebensraumtypen 17 planungsrelevante Vogelarten auf (Anh. 2). Von allen 17 Arten wurden seit 2000 Brutvorkommen im MTB-Quadranten 5002-2 festgestellt. Auch bei den Vögeln sind die Einträge im FIS nie abschließend. Arten der Gewässer und Wälder sowie Gebäude- und Gehölzbrüter können aufgrund der Habitatausstattung als Brutvögel im UG ausgeschlossen werden, so dass theoretisch folgende planungsrelevante Vogelarten (Offenlandbrüter) als Brutvögel im UG zu erwarten bzw. nicht auszuschließen sind: Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn, weiter die im FIS nicht aufgeführte Wachtel. Aufgrund der Störungen um das Gebiet werden auch diese Arten als Brutvögel im Plangebiet ausgeschlossen.

Die übrigen im FIS genannten planungsrelevanten Vogelarten kommen im UG - wenn überhaupt - nur als Nahrungsgäste oder Durchzügler vor. Essentielle Lebensstätten oder essentielle Nahrungshabitate werden für diese Arten ausgeschlossen.

Aus anderen Artengruppen als Fledermäusen und Vögeln führt das FIS keine Arten auf.

Bei anderen Arten als den im FIS genannten planungsrelevanten Arten, die im UG vorkommen oder vorkommen können, handelt es sich um Irrgäste oder Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Zu diesen Arten gehören im Gebiet potentiell v.a. Igel, Schermaus, Waldmaus und Maulwurf, Erdkröte, Grasfrosch, Teich-, Faden- und Bergmolch, als Nahrungsgäste Amsel, Bach- und Wiesenschafstelze, Blau- und Kohlmeise, Elster, Eichelhäher, Gartenbaumläufer, Grünfink, Haussperling, Heckenbraunelle, Kleiber, Mönchs- und Gartengrasmücke, Ringel- und Türkentaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Sumpfrohrsänger, Sommer- und Wintergoldhähnchen, Zilpzalp, Bunt- und Grünspecht sowie Mauersegler und Dohle (Nachweise s.o.). Der Jagdfasan könnte nicht nur als Nahrungsgast sondern auch als Brutvogel im UG auftreten.

## Potentielle Wirkfaktoren

Im Rahmen der Umsetzung des BP kommt es u.a.

- zur potentiellen Zerstörung von Lebensstätten von Bodenbrütern (häufiger und verbreiteter Arten),
- zu Flächeninanspruchnahme und -verdichtung, verbunden mit einem Verlust an Nahrungshabitaten für viele Arten
- zur Zunahme von Störungen u.a. durch Nutzungsintensivierung, Licht- und Lärmemissionen, Erschütterungen, Bewegungen und Verkehrszunahme.

Viele der genannten Beeinträchtigungen wirken über das Gebiet hinaus, ggf. sogar viele hundert Meter (Beleuchtung, Lärm), überlagern sich aber mit den von den benachbarten Flächen ausgehenden und den bereits vorhandenen Störungen und Gefährdungen.

## Ergebnis der Artenschutzprüfung

Aufgrund der o.g. Ergebnisse und Bewertung wird im Folgenden die Artenschutzprüfung der Stufe I durchgeführt, wie sie in MUNLV (2016) und MKULNV (2010) vorgegeben ist. Dabei werden wie oben ausgeführt nur die in Nordrhein-Westfalen als planungsrelevant eingestuftten Arten behandelt.

### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

#### Vorprüfung des Artenspektrums

Bei welchen Arten sind Vorkommen europäisch geschützter und planungsrelevanter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten?

Es ist das Vorkommen von sieben Fledermausarten in der Region bekannt: Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Wasser-, Wimper- und Zwergfledermaus. Vorkommen weiterer Arten sind nicht ausgeschlossen.

Außerdem ist das Vorkommen von 18 Vogelarten in der Region bekannt, von denen mindestens vier Arten auch im Gebiet brüten können: Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn und Wachtel.

Nahrungshabitate bestehen für zahlreiche weitere in Anhang 2 genannte planungsrelevante Arten, allerdings im Plangebiet in weitaus geringerem Umfang als in der näheren Umgebung auf Offenlandflächen, in Wäldern oder im Wurmatal.

Zu planungsrelevanten Arten aus anderen Artengruppen liegen keine Erkenntnisse zu Vorkommen im Plangebiet vor. Lebensstätten solcher Arten können im Gebiet ausgeschlossen werden.

#### Vorprüfung der Wirkfaktoren

Bei welchen Arten sind aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich?

Wirkungen auf die o.g. Fledermausarten, die zu Konflikten führen könnten, werden ausgeschlossen. Lebensstätten von Fledermäusen bestehen auf Ackerflächen nicht. Essentielle Jagdhabitats im Gebiet werden für alle Fledermausarten ausgeschlossen.

Für die o.g. Vogelarten sind Beeinträchtigungen und Zerstörungen von Lebensstätten sehr unwahrscheinlich. Vermutlich kommen keine planungsrelevanten Arten im Gebiet vor. Auch für planungsrelevante Vogelarten werden essentielle Nahrungshabitate ausgeschlossen.

**Stufe I: Ergebnis**

Es bestehen im Gebiet keine Lebensstätten von Fledermäusen und sehr wahrscheinlich keine Lebensstätten planungsrelevanter Vogelarten. Entsprechend ist davon auszugehen, dass im Rahmen der Umsetzung des BP keine Lebensstätten planungsrelevanter Arten und auch keine essentiellen Nahrungshabitate zerstört werden. Eventuell brüten nicht planungsrelevante Arten im Gebiet, deren Brutstätten ebenfalls geschützt sind. Da Tötungen und Störungen nicht ganz ausgeschlossen werden können, sind Schutzmaßnahmen zumindest für häufige Vogelarten notwendig. Unter Beachtung der nachfolgend genannten Maßnahmen sind Konflikte mit den Verboten des § 44 BNatSchG weitgehend ausgeschlossen.

Das Vorhaben ist zulässig. Eine vertiefende Prüfung (ASP II) ist nicht notwendig.

## Notwendige Maßnahmen

Eine Betroffenheit planungsrelevanter Vogelarten (v.a. Fledermäuse und Vögel) kann weitgehend ausgeschlossen werden. Zum Schutz der Bruten häufiger Arten müssen die Erschließungsarbeiten möglichst in der Zeit vom 1.10.-28.2. begonnen und weitgehend durchgeführt werden. Beginnen die Arbeiten erst ab dem 1.3 ist - in Absprache mit dem Kreis Heinsberg - durch geeignete Maßnahmen oder vorherige Kontrollen sicher zu stellen, dass keine laufenden Bruten im Gebiet gestört oder zerstört werden.

Im Falle des unerwarteten Fundes von Vogelbruten sind die **Arbeiten sofort zu unterbrechen** und der Kreis Heinsberg (Untere Naturschutzbehörde) ist zu verständigen. Verletzte Tiere sind durch einen Sachverständigen zu bergen. Ggf. müssen verletzte Tiere gepflegt und später wieder ausgewildert werden.

Bei der Beleuchtung der Baustellen muss - v.a. im Sommerhalbjahr - auf helle (weiße) Lampen mit hohem UV-Anteil verzichtet werden, da sie Insekten anlocken und töten können und nachtaktive Wirbeltiere (v.a. Eulen und Fledermäuse) abschrecken. V.a. eine weit reichende horizontale Abstrahlung ist zu vermeiden, insbesondere in Richtung Offenland. Die angrenzenden Gärten, Baumreihen und das Grünland im Osten dienen Fledermäusen sicherlich als Jagdgebiete, die offenen Flächen vermutlich auch Eulen.

Im Rahmen der Verkehrserschließung und Bebauung müssen Tierfallen wie Gullys entschärft und eine Fallenwirkungen von Kellern, aber auch von Rohbauten (Einflug von Fledermäusen) ausgeschlossen werden. Es wird empfohlen, Kellerschächte mit feinen Gittern abzudecken, um eine Fallenwirkung zu vermeiden.

Bei großen Glasfronten ist der Vogelschutz zu beachten (vgl. STEIOF 2018), da Vögel Glasscheiben kaum wahrnehmen können und häufig daran verunfallen. Besonders hoch ist die Gefahr in und angrenzend an vogelreiche Gebiete (hier etwa die benachbarten Gärten und Grünanlagen) und an das Offenland. Daher sollte keine großflächige Durchsicht durch Gebäude möglich sein, die den Vögeln das Durchfliegen scheinbar erlaubt. Stark die umgebende Landschaft oder Gehölze vor den Fassaden spiegelnde Scheiben sollten vermieden werden, ebenso Glasflächen an Ecken (ebd.). Glasflächen von mehr als 3 m<sup>2</sup> Größe sollten optisch unterteilt werden. Zur Entschärfung der Gefahren von Glasscheiben gibt es Lösungen wie transluzentes (lichtdurchlässiges, nicht klares) Glas, sichtbar bedruckte Scheiben, aber auch für das menschliche Auge unsichtbare Markierungen im für Vögel sichtbaren UV-Bereich<sup>2</sup> oder die Verwendung von Vogelschutzglas mit integrierten UV-Markierungen. UV-Markierungen können aber nicht von allen Vogelarten wahrgenommen werden und sind daher nur "letzte Wahl". Entsprechendes gilt auch

---

<sup>2</sup> Manche Vogelarten können ultraviolettes Licht wahrnehmen.

für andere Glasflächen wie etwa Windschutz- oder Lärmschutz-Verglasungen außerhalb von Gebäuden (ebd.).

Auch nach Abschluss der Bebauung sollten Lichtemissionen in die Umgebung möglichst vermieden und nur die notwendigen Flächen beleuchtet werden. Dauer und Lichtstärke sollten minimiert sowie naturverträgliche Leuchten und Leuchtmittel eingesetzt werden. Bei der Wahl der Leuchten und Leuchtmittel sind die Ergebnisse laufender Forschungen zur tierfreundlichen Beleuchtung zu beachten.

### **Freiwillige Maßnahmen**

Es wird angeregt, an künftigen Neubauten Lebensstätten für Vögel und Fledermäuse herzurichten (Höhlensteine oder Kästen für Halbhöhlen- und Höhlenbrüter und Fledermäuse).

## Quellen

- BfN (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 53, Bonn.
- BfN (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70/1, Bonn.
- BNATSchG (2010): Bundesnaturschutzgesetz: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) in der Fassung vom 29.7.2009. Bundesgesetzblatt 2009, Teil I, Nr. 51, 2542-2579.
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2 Bände, LANUV-Fachbereich 36, Recklinghausen.
- LANUV (2012): Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustandes (13.01.2012) – Online Version unter: [http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung\\_planungsrelevante\\_arten.pdf](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf).
- MUNLV (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl.d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, -III 4 - 616.06.01.17.
- MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.12.2010.
- MKULNV (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. - Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf
- STEIOF, K. (2018): Vögel und Glas. Der Falke 5/2018, 25-31.

## Anhang

### Anh. 1: Fotodokumentation

#### Blick von Westen in das Plangebiet



#### Blick von Osten in das Plangebiet und auf die laufende angrenzende Bebauung



## Angrenzende Gehölze



Fotos: © Michael Straube, Dezember 2019

## Anh. 2: Planungsrelevante Arten

### Planungsrelevante Arten in den Messtischblättern 5002-2 (Geilenkirchen-Nordost) im Lebensraumtyp Äcker und Weinberge (Äck)

FIS NRW mit Stand vom 12.12.2019

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Äck
<b>Säugetiere</b>				
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(Na)
<b>Vögel</b>				
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	Na
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	FoRu!
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	(Na)
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	FoRu!
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	FoRu!
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(Na)
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	Na
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	(Na)
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(Na)

#### Erhaltungszustand in NRW:

ATL atlantische Region

G Günstiger Erhaltungszustand    S Schlechter Erhaltungszustand    U unzureichender Erhaltungszustand

- Tendenz zur Verschlechterung + Tendenz zur Verbesserung

**Vorkommen:**

Na Nahrungshabitat FoRu Fortpflanzungs- und Ruhestätten Ru Ruhestätten

! Schwerpunkt-Vorkommen () Nebenvorkommen